

**Bewertung
der Auswahlkriterien nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 der
Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Sicherstellung
der hausärztlichen Versorgung in ländlichen Regionen des Landes Rheinland-
Pfalz**

**Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie**

Zur Bewertung der Auswahlkriterien nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in ländlichen Regionen des Landes Rheinland-Pfalz (GVBl. S.), BS, wird gemäß § 8 Abs. 4 Satz 5 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in ländlichen Regionen des Landes Rheinland-Pfalz bestimmt:

1. Punktevergabesystem
 - 1.1 Die Berücksichtigung der unter § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in ländlichen Regionen des Landes Rheinland-Pfalz aufgeführten Kriterien erfolgt im Wege der Vergabe von Punktwerten.
 - 1.2 Die Staffelung der jeweiligen Punktwertvergabe erfolgt nach den Maßgaben der Nummern 2. – 4. dieser Verwaltungsvorschrift.
 - 1.3 Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber keine berücksichtigungsfähigen Tatsachen nachweisen, wird das Auswahlkriterium mit 0 Punkten bewertet.

2. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests
 - 2.1 Als fachspezifischer Studierfähigkeitstest kommt insbesondere der Test für medizinische Studiengänge in Betracht.
 - 2.2 Für eine Berücksichtigung des fachspezifischen Studierfähigkeitstests wird auf die Durchschnittsnote bis zur ersten Nachkommastelle abgestellt. Es wird nicht gerundet.
 - 2.3 Die Durchschnittsnote des fachspezifischen Studierfähigkeitstests wird wie folgt berücksichtigt:

Durchschnittsnote	Punktwert
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22

1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0,5
Unter 4,0 oder kein Nachweis	0

3. Einschlägige Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, sowie Ausübung einer einschlägigen praktischen oder ehrenamtlichen Tätigkeit
 - 3.1 Eine einschlägige Berufsausbildung oder Berufstätigkeit wird gestaffelt mit maximal 30 Punkten berücksichtigt.
 - 3.2 Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere einschlägige Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten nach dieser Verwaltungsvorschrift nachweisen kann, erfolgt keine gleichzeitige Berücksichtigung der unterschiedlichen Tätigkeiten. Die zuständige Stelle hat dann die Tätigkeit zu berücksichtigen, mit der die Bewerberin oder der Bewerber die höchste Punktzahl erreicht.
 - 3.3 Die Ausübung einer einschlägigen praktischen oder ehrenamtlichen Tätigkeit wird gestaffelt mit maximal 10 Punkten berücksichtigt.
 - 3.4 Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl praktische als auch ehrenamtliche Tätigkeiten nach 3.2 dieser Verwaltungsvorschrift nachweisen kann, erfolgt keine gleichzeitige Berücksichtigung der unterschiedlichen Tätigkeiten. Die zuständige Stelle hat dann die Tätigkeit zu berücksichtigen, mit der die Bewerberin oder der Bewerber die höchste Punktzahl erreicht.
 - 3.5 Eine einschlägige Berufsausbildung oder Berufstätigkeit wird wie folgt berücksichtigt:

Ausbildungsabschnitt oder Dauer der Berufsausübung nach abgeschlossener Berufsausübung	Punktwert
---	------------------

3 und mehr Jahre Berufsausübung nach Ausbildung	30
2 Jahre Berufsausübung nach Ausbildung	25
1 Jahr Berufsausübung nach Ausbildung	20
Drittes Ausbildungsjahr	15
Zweites Ausbildungsjahr	10
Erstes Ausbildungsjahr	5
Keine einschlägige Berufsausbildung und -ausübung	0

3.6 Die Ausübung einer praktischen Tätigkeit wird wie folgt berücksichtigt:

Dauer der praktischen Tätigkeit	Punktwert
23 bis 24 Monate	10
21 bis 22 Monate	9
19 bis 20 Monate	8
17 bis 18 Monate	7
15 bis 16 Monate	6
13 bis 14 Monate	5
11 bis 12 Monate	4
9 bis 10 Monate	3
7 bis 8 Monate	2
Mindestens 6 Monate	1
Weniger oder keine praktische Tätigkeit	0

3.7 Die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit wird wie folgt berücksichtigt:

Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit	Durchschnittlicher Stundenumfang der ehrenamtlichen Tätigkeit pro Jahr	Punktwert
Über 10 Jahre	Über 200 Stunden	10
	Zwischen 200 und 150 Stunden	9,5
9 bis 10 Jahre	Über 200 Stunden	9
	Zwischen 200 und 150 Stunden	8,5
8 bis 9 Jahre	Über 200 Stunden	8
	Zwischen 200 und 150 Stunden	7,5

7 bis 8 Jahre	Über 200 Stunden	7
	Zwischen 200 und 150 Stunden	6,5
6 bis 7 Jahre	Über 200 Stunden	6
	Zwischen 200 und 150 Stunden	5,5
5 bis 6 Jahre	Über 200 Stunden	5
	Zwischen 200 und 150 Stunden	4,5
4 bis 5 Jahre	Über 200 Stunden	4
	Zwischen 200 und 150 Stunden	3,5
3 bis 4 Jahre	Über 200 Stunden	3
	Zwischen 200 und 150 Stunden	2,5
2 bis 3 Jahre	Über 200 Stunden	2
	Zwischen 200 und 150 Stunden	1,5
1 bis 2 Jahre	Über 200 Stunden	1
	Zwischen 200 und 150 Stunden	0,5
Unter einem Jahr oder keine ehrenamtliche Tätigkeit		0

4. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

- 4.1 Als Hochschulzugangsberechtigungen kommen in Betracht:
- a. die Allgemeine Hochschulreife

- b. der Abschluss eines Studiums
 - c. der Abschluss einer Berufsausbildung und einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit und eines Eignungstests zur Studierfähigkeit
 - d. eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung
- 4.2 Für eine Berücksichtigung wird auf die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote bis zur ersten Nachkommastelle abgestellt. Es wird nicht gerundet.
- 4.3 Hochschulzugangsberechtigungen nach 4.1 b. bis d. dieser Verwaltungsvorschrift werden - soweit erforderlich - so umgerechnet, dass sie dem Wert der Durchschnittsnote, die in einer allgemeinen Hochschulreife ausgewiesen wird, entsprechen.
- 4.4 Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berücksichtigt:

Durchschnittsnote	Punktwert
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0,5

5. Durchführung der Vorauswahl

Nach der Vergabe der Punkte für die Kriterien der Nummern 2 bis 4 wird eine Gesamtpunktzahl durch Addition der jeweiligen Bewertungsergebnisse ermittelt. Nach der Gesamtpunktzahl wird eine absteigende Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber erstellt, woraus sich der Rangplatz ergibt. Bei gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet das Los.

6. Auswahlgespräche

6.1 Zu den Auswahlgesprächen nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in ländlichen Regionen des Landes Rheinland-Pfalz werden doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, als Studienplätze im Rahmen der Vorabquote zur Verfügung stehen. Die Einladungen erfolgen in der Reihenfolge des Rangplatzes in der Vorauswahl.

6.2 In den Auswahlgesprächen werden folgende fünf Kompetenzen von Jurorinnen und Juroren bewertet:

- a. Spezielle Eignung für eine vertragsärztliche hausärztliche Tätigkeit in Rheinland-Pfalz
- b. Engagement für Menschen
- c. Soziale Kompetenz
- d. Lösungsorientierung
- e. Analytisches Denken

Die Bewertungsskala reicht bei der Kompetenz nach Nr. 6.2 lit.a. von 0 bis 10 Punkten und im Übrigen von 0 bis 5 Punkten.

6.3 Nach der Summe der erreichten Punktzahlen wird eine absteigende Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber erstellt, woraus sich der Rangplatz der Bewerberin oder des Bewerbers ergibt. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

7. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. März 2020 in Kraft.